



Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 11017 Berlin

Kulturrat NRW e.V.
Parkgürtel 24

50823 Köln

Per E-Mail: c.rojashauser@kulturrat-nrw.de

Referat IIc 3

bearbeitet von:
Mignon Edris

Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
Postanschrift: 11017 Berlin

Fax +49 30 18 527-2088

ir@bmas.bund.de

DE-MAIL: poststelle@bmas.de-mail.de

www.bmas.de

Berlin, 23. Juni 2020

AZ: IIc3-96-Kulturrat-NRW/20

Unterstützung für Kulturschaffende

Ihre Schreiben vom 28. Mai 2020 und 8. Juni 2020

Sehr geehrter Herr Baum,

vielen Dank für Ihre Schreiben vom 28. Mai 2020 und 8. Juni 2020 an den Bundesminister für Arbeit und Soziales, Herrn Hubertus Heil. Ich wurde gebeten, Ihnen zu antworten. Ich erlaube mir, Ihre Schreiben in einer Antwort zusammenzufassen.

Die Bundesregierung hat in der Krise ihre Verantwortung dafür übernommen, dass niemand in eine existenzielle Notlage gerät und alle ihren Lebensunterhalt bestreiten können. Mit dem Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Paket I) wurde die Grundsicherung für Arbeitsuchende für einen Personenkreis geöffnet, der unter normalen Umständen nicht in die Situation kommt, Leistungen beantragen zu müssen. Mit der Vereinfachter-Zugang-Verlängerungsverordnung (VZVV) wurde der vereinfachte Zugang zu den Leistungen der Grundsicherung bis zum 30. September 2020 verlängert.

Mir ist bewusst, dass der Schritt, Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende zu beantragen, schwerfällt und die Offenlegung der persönlichen Verhältnisse als Eingriff in das eigene Leben empfunden wird.

Sie führen aus, dass die Regelungen aus dem Sozialschutz-Paket I durch die Jobcenter unterschiedlich ausgelegt werden.

Ich gebe Ihnen Recht, dass nicht der Wohnort eines Antragstellers/einer Antragstellerin darüber entscheiden kann, ob Leistungen gewährt werden oder nicht. Leider hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) keine Möglichkeit der Einflussnahme auf die zugelassenen kommunalen Träger (zKT). Diese obliegen in der Aufsicht den jeweiligen Landesministerien. Unabhängig von der jeweiligen Organisationsform eines Jobcenters ist in jedem Fall die Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns sicherzustellen. Sollten einzelne Jobcenter die befristeten Regelungen zum erleichterten Zugang nicht umsetzen, wären Maßnahmen der Rechtsaufsicht angezeigt. Das BMAS wird deshalb im nächsten gemeinsamen Gespräch die Länder über die von Ihnen vorgetragene „Umsetzungsprobleme“ informieren.

Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II werden an Menschen gezahlt, die ihren Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Mitteln bestreiten können. Dies umfasst sowohl Einkommen als auch verwertbares Vermögen, das zur Absicherung des Lebensunterhaltes herangezogen werden kann (sog. Nachranggrundsatz). Im Rahmen von Bedarfsgemeinschaften werden Einkommen und Vermögen einer bzw. eines Leistungsberechtigten teilweise auch bei anderen Leistungsberechtigten berücksichtigt, so z. B. wechselseitig zwischen Partnern oder das Einkommen und Vermögen von Eltern auch bei ihren Kindern.

Trotz vereinfachtem Zugang zur Grundsicherung ist eine solche Bedürftigkeitsprüfung für die gesamte Bedarfsgemeinschaft durchzuführen. Aus diesem Grund sind nach wie vor – aber in wesentlich geringerem Umfang – Nachweise beizubringen. Die Bundesagentur für Arbeit (BA) hat ihre Weisungen zur vereinfachten Antragstellung am 22.04.2020 aktualisiert, so dass eine einheitliche Bearbeitung der Anträge nunmehr sichergestellt sein sollte.

Die Vermögensprüfung ist bei Menschen ohne erhebliches Vermögen ausgesetzt. Wenn Antragsteller/-innen über erhebliches Vermögen verfügen, ist eine Einzelfallprüfung durchzuführen. Grundsätzlich ist Vermögen, das der Altersvorsorge dient, kein erhebliches Vermögen. Dies gilt auch für selbstgenutztes Wohneigentum und

Betriebsvermögen. Die Instrumente eines Berufsmusikers gehören zu seinem Betriebsvermögen und sind selbstverständlich geschützt. Bis zum 30. September 2020 werden das Hausgeld und die Schuldzinsen als Kosten der Unterkunft und Heizung in voller Höhe übernommen. Hinsichtlich der Tilgungsraten können sich Antragsteller/-innen mit der finanzierenden Bank in Verbindung setzen und eine Tilgungsaussetzung vereinbaren. Die von Ihnen geforderte genauere Klärung zur Angemessenheit der Größe eines selbstgenutzten Hausgrundstücks bzw. Eigentumswohnung ist deshalb nicht erforderlich, weil eine Angemessenheitsprüfung für Kosten der Unterkunft und Heizung für die Dauer des erleichterten Zugangs nicht erfolgt. Hinzu kommt, dass erhebliches Vermögen nur das liquide Vermögen umfasst. Hierzu zählen Wohnimmobilien nicht.

Es ist schlicht nicht möglich, alle Sonderfälle in einer allgemeinverbindlichen Weisung aufzuführen. Jede Antragstellung ist ein Einzelfall. Nur so kann im Übrigen sichergestellt werden, dass die individuellen Bedarfe der Antragstellenden auch berücksichtigt werden.

Soweit Sie von 48seitigen Antragsformularen mit weiteren 95 Seiten notwendiger Anlagen berichten, scheint dies tatsächlich nicht den aktuellen gesetzlichen Regelungen zu entsprechen. Ich kann die von Ihnen beratenen Künstlerinnen und Künstler in solchen Fällen nur ermutigen, sich je nach Trägerschaft des Jobcenters entweder an das zuständige Landesministerium oder die jeweiligen Regionaldirektionen zu wenden.

Wenn Betroffene kritisch anmerken, dass bei der Ermittlung der wirtschaftlichen Verhältnisse auch das Einkommen der Partnerin oder des Partners im gleichen Haushalt betrachtet wird, kann ich dies aus deren Sicht nachvollziehen. Allerdings findet dieses Verfahren in der Grundsicherung für Arbeitsuchende immer Anwendung, denn es geht es um eine Sozialleistung zur Sicherung des Lebensunterhalts. Sie muss sich auf diejenigen konzentrieren, die vorübergehend keine anderweitigen Mittel dafür zur Verfügung haben und die Leistungsberechtigten grundsätzlich gleichbehandeln. Wenn diejenigen, denen derzeit unter erleichterten Bedingungen Zugang zur Grundsicherung für Arbeitsuchende haben, bei der Ermittlung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse bevorzugt würden, in dem sie vor der Krise eingegangene Verpflichtungen von ihrem Einkommen abziehen dürften, wäre dies den meisten Leistungsberechtigten nicht zu erklären und auch mit der Gleichbehandlung nur schwerlich zu vereinbaren.

Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende sind grundsätzlich nachrangig. Wird derzeit keine Arbeit ausgeübt, ist es zumutbar, ggf. zeitlich befristet eine andere Arbeit anzunehmen, um die Hilfebedürftigkeit zu verringern. Das gilt dem Grunde nach für alle

Leistungsberechtigten. Allerdings sollen bei der Auswahl der Leistungen zur Eingliederung in Arbeit (und damit bei der Festlegung der Strategie in der vermittlerischen Betreuung) die Eignung, die individuelle Lebenssituation (insbesondere die familiäre Situation), die voraussichtliche Dauer der Hilfebedürftigkeit und die Dauerhaftigkeit der Eingliederung berücksichtigt werden. Für die Personengruppe der freischaffenden Künstler/-innen ist zunächst nur von einer temporären Überbrückung durch Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende auszugehen. Die vermittlerische Betreuung der Künstler während des Leistungsbezugs wird sich deshalb zunächst vorrangig auf die Unterstützung der Wiederaufnahme der bisherigen Tätigkeit ausrichten, ggf. unterstützt durch die Künstlervermittlung der Bundesagentur für Arbeit. Eine Arbeitsuchend Meldung ist generell keine Voraussetzung für den Bezug von Leistungen nach dem SGB II:

Die Regelungen aus dem Sozialschutz-Paket I gelten für die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (SGB XII) gleichermaßen. Daher können auch Rentnerinnen und Rentner, die Corona-bedingte Verdienstauffälle verzeichnen müssen, Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts beantragen.

Sie regen weiter die Anhebung der Zuverdienstmöglichkeiten auf mehr als 100 Euro an. Hierzu ist richtigzustellen, dass es eine einen „Hinzuverdienst“ im SGB II nicht gibt. Bei der Berechnung des Arbeitslosengeldes II wird grundsätzlich jedes vorhandene Einkommen berücksichtigt. Allerdings wird, abhängig von der Höhe des erzielten Bruttoeinkommens, ein Freibetrag gewährt. Dabei beträgt der Grundfreibetrag 100 Euro. Vom Einkommen über 100 Euro bis 1000 Euro können weitere 20 Prozent, vom Einkommen über 1000 bis 1200 Euro (in Bedarfsgemeinschaften mit mindestens einem minderjährigen Kind 1500 Euro) weitere 10 Prozent abgesetzt werden. Schon bei 1200 Euro Einkommen sind 300 Euro absetzbar, mit Kind sogar 330 Euro. Damit ist Ihre Forderung bereits nach geltender Gesetzeslage - sogar unabhängig von Corona - voll erfüllt. Leistungen der Grundsicherung sind nachrangig, d.h. Antragsteller/innen müssen immer zunächst das eigene Einkommen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nutzen. Sollte dieses Einkommen jedoch zur Sicherung des Existenzminimums nicht ausreichen, wird die Differenz, die im jeweils konkreten Fall zur Sicherung des Lebensunterhalts notwendig ist, als Leistung der Grundsicherung gewährt. Durch die Absetzbeträge vom Einkommen wird sichergestellt, dass Leistungsbeziehende die einer Erwerbstätigkeit nachgehen einen etwas größeren finanziellen Spielraum haben, als Leistungsbeziehende, die ihren Lebensunterhalt allein Leistungen der Grundsicherung bestreiten.

Das Kurzarbeitergeld ist eine Versicherungsleistung der Arbeitslosenversicherung. Der Anspruch auf Kurzarbeitergeld setzt voraus, dass die davon betroffene Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer versicherungspflichtig in der Arbeitslosenversicherung beschäftigt ist. Dies beinhaltet auch die Zahlung von Beiträgen in die Arbeitslosenversicherung durch den Beschäftigten und den Arbeitgeber.

Die Bundesregierung hat sich entschieden, für die Menschen die eben keine Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung erhalten, die Grundsicherung zu öffnen. Eine Gleichstellung mit von Kurzarbeit Betroffenen oder eine „Extra-Versorgung“ für (Solo)-Selbständige ist nicht geplant.

Ob und inwieweit über die Sicherung des Lebensunterhalts hinaus die Möglichkeit besteht, Wirtschaftshilfen des Bundes in Anspruch zu nehmen, kann ich nicht im Einzelnen beurteilen. Diese Unterstützungsleistungen liegen im Verantwortungsbereich des Bundesministers für Wirtschaft und Energie, Herrn Peter Altmaier.

Ich darf Ihnen versichern, dass Herr Bundesminister Heil die Arbeit der Kunst- und Kulturschaffenden in höchstem Maße schätzt. Jede und jeder Erwerbstätige, ob Künstlerin und Künstler, Gewerbetreibende, Freiberuflerinnen und Freiberufler oder Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer leisten ihren gleichermaßen wertvollen Beitrag für unser Gemeinwesen. Deshalb gewährleistet der Staat über die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende für alle Erwerbstätigen gleichermaßen, dass ihr Lebensunterhalt auch in finanziellen Notlagen gesichert ist.

Ich hoffe, meine Ausführungen konnten zu einem Verständnis der von der Bundesregierung gewählten Unterstützungsleistung für (Solo)-Selbständige führen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Edris

